

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)

— Drucksachen 7/458, 7/1155 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

G r ü n d e

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 277 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unterhaltshilfe wird alljährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das laufende Jahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat.“

B e g r ü n d u n g

Das Lastenausgleichsgesetz enthält seit dem Sommer 1972 in § 277 a die Vorschrift, daß die Unterhaltshilfe entsprechend der prozentualen Aufstockung der Sozialversicherungsrenten jährlich — erstmals auf den 1. Januar 1974 — an-

zupassen ist. Im Spätsommer 1972 beschlossen die gesetzgebenden Körperschaften, die Anpassung der Sozialversicherungsrenten jeweils um ein halbes Jahr vorzuziehen; sie erfolgt jetzt bereits zum 1. Juli des Vorjahres (erstmal am 1. Juli 1972). Nachdem der Gesetzgeber im Sommer 1972 beschloß, die Unterhaltshilfe laufend in Übereinstimmung mit der Sozialversicherung anzupassen, ist es nicht vertretbar, daß die Unterhaltshilfeempfänger hinsichtlich des Anpassungszeitpunktes nunmehr wieder schlechter behandelt werden.

Kosten entstehen dem Bund und den Ländern durch die Vorziehung des Anpassungszeitpunktes für das Jahr 1973 nicht, da die Obergrenze der Zuschußpflicht zur Unterhaltshilfe (§ 6 Abs. 4 LAG) ohnehin überschritten ist. Nach der Vorausschätzung des Bundesausgleichsamtes vom Herbst 1972 wird die Höchstgrenzenbestimmung noch bis zum Jahr 1980 einschließlich zusätzliche Inanspruchnahme von Bund und Ländern ausschließen.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Artikel 3 § 1 des Sechzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 8. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 525) ist bei der Berechnung der Kriegschadenrente und der dieser entsprechenden laufenden Beihilfen nicht anzuwenden.“

Begründung

Wenn die Kriegsschadenrente, wie in Nummer 1 vorgesehen, alljährlich ab 1. Juli angepaßt wird, entfällt die Notwendigkeit, die Erhöhungsbeträge aus der Renten Anpassung zum 1. Juli 1974 für ein Vierteljahr anrechnungsfrei zu lassen; Artikel 2 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wird damit entbehrlich. Darüber hinaus entfallen im Verhältnis zur Kriegsschadenrente auch die Gründe, die zur halbjährigen Anrechnungsbefreiung der Erhöhungsbeträge nach dem 16. RAG für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 geführt haben. Es bedarf daher der ausdrücklichen Bestimmung, daß Artikel 3 § 1 des 16. RAG bei der Kriegsschadenrente und den ihr vergleichbaren laufenden Beihilfen nicht anzuwenden ist; andernfalls würden die Berechtigten, die neben solchen Leistungen auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen,

für den erwähnten Zeitraum Erhöhungsbeträge aus zwei verschiedenen Quellen erhalten, und danach würden sich ihre Gesamtbezüge wieder verringern.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.“

Begründung

Die Neufassung ist notwendig, um die zeitgleiche Anpassung der Unterhaltshilfe mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1973 wirksam werden zu lassen.